

---

## CB Funk

---

Michael Riedel  
Rechtsanwalt

Zum Stich 1  
53937 Schleiden

+49 2444 915950 Phone

### **Citizen Band Radio (CB)**

Der CB Funk ist als private Funkanwendung für "Jedermann" seit 1975 etabliert. Seine Beliebtheit und Popularität verleiht ihm Kultstatus. CB-Funkfreunde sind freiheitsliebend und sozial eingestellt, wie zahlreiche Hilfsaktionen bei Katastrophenfällen belegen. Frequenznutzungserlaubnis ist die "Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Benutzung durch die Allgemeinheit für den CB-Funk" - Amtsblatt der Bundesnetzagentur. Frequenzbereich: 27 MHz

### **Free Net**

Free Net ist ebenfalls eine private Funkanwendung für "Jedermann", jedoch ist der zugewiesene Frequenzbereich ein anderer. Frequenznutzungserlaubnis ist die "Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Nutzung durch die Allgemeinheit für Funkanwendungen für die Sprachkommunikation mit Handsprechfunkgeräten über kurze Entfernungen" - Amtsblatt der Bundesnetzagentur. Frequenzbereich: 149 MHz

### **PMR 446**

Private Mobile Radio (PMR 446) ist auch eine Funkanwendung für "Jedermann". Frequenznutzungserlaubnis ist die "Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 446,0 MHz – 446,1 MHz für die Nutzung durch die Allgemeinheit für Funkanwendungen für die Sprachkommunikation über kurze Entfernungen mit Handsprechfunkgeräten" - Amtsblatt der Bundesnetzagentur. Frequenzbereich: 446 MHz

### **LPD 433**

Low Power Device (LPD) ist eine weitere Funkanwendung für "Jedermann". Diese wurde in den Frequenzbereich des Amateurfunkdienstes gelegt und beeinträchtigt dessen Belange. Frequenznutzungserlaubnis ist die "Allgemeinzuteilung von Frequenzen für nichtöffentliche Funkanwendungen geringer Reichweite; Nonspecific Short Range Devices (SRD)" - Amtsblatt der Bundesnetzagentur. Frequenzbereich: 433 MHz

### **Short Range Devices (SRD)**

Eine Vielzahl weiterer Frequenzen wurden der Allgemeinheit durch die "Allgemeinzuteilung von Frequenzen für nichtöffentliche Funkanwendungen geringer Reichweite; Nonspecific Short Range Devices (SRD)" - Amtsblatt der Bundesnetzagentur.

### **Errichtung und Betrieb von Funkanlagen**

Grundsätzlich dürfen auf den der Allgemeinheit zugewiesenen Frequenzen alle Funkanlagen genutzt werden, die den rechtlichen Anforderungen der RL 1999/5/EG bzw. der RL 2014/53/EU genügen. Darüber hinausgehende Anforderungen in den Allgemeinzuteilungen müssen mit dem Gemeinschaftsrecht, dem Telekommunikationsgesetz und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar sein. Industrie und Handel bieten daneben besondere Funkanlagen für die genannten Funkanwendungen an.

### **Nebenbestimmungen in Allgemeinzuteilungen**

Nach dem Telekommunikationsgesetz werden Frequenzen in der Regel von Amts wegen als Allgemeinzuteilungen durch die Bundesnetzagentur für die Nutzung durch die Allgemeinheit oder einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis zugeteilt. Die Allgemeinzuteilung wird veröffentlicht.

### **Rechtmäßigkeit von Nebenbestimmungen**

Die sachliche Rechtfertigung vieler Nebenbestimmungen in der Allgemeinverfügungen, insbesondere die geringe Anzahl der Frequenzen und die geringe äquivalente Strahlungsleistung, ist umstritten. Ob und unter welchen Umständen eine Nebenbestimmung zur Abwendung von funktechnischen Störungen verhältnismäßig ist und ob signifikante Störungen zu besorgen sind, unterliegt der vollständigen rechtlichen Nachprüfung unter Berücksichtigung des Europäischen Gemeinschaftsrecht und dem Regelungsbereich des Telekommunikationsgesetzes.

Eine Verletzung von Nebenbestimmungen einer Allgemeinzuteilung soll nach den Vorstellungen der Bundesnetzagentur eine Ordnungswidrigkeit nach § 149 TKG darstellen. Auch können die Kosten für Amtshandlungen der Bundesnetzagentur (Messungen und Peilungen) dem Frequenznutzer auferlegt werden.